

RS UVS Salzburg 1996/05/14 3/3386/2-1996vh

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.1996

Rechtssatz

Der Umstand einer anatomischen Besonderheit des Kiefers und der Mangel der Vorderzähne allein beweist noch keine Unmöglichkeit des Lippenschlusses. Es gilt als Erfahrungstatsache, daß für die Beatmung eines Alkoholaten keine besonderen Beißfähigkeiten erforderlich sind, sondern allein es notwendig ist, während des Blasens die Lippen zu schließen.

Schlagworte

Verweigerung des Alkoholatatestes; Lippenschluß

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at